

Statuten der Städteinitiative Bildung

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Städteinitiative Bildung" besteht ein selbstständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

² Die Städteinitiative Bildung ist eine Sektion im Sinne von Art. 28 der Statuten des Schweizerischen Städteverbandes.

Art. 2 Zweck

¹ Die Städteinitiative Bildung bearbeitet bildungspolitische Fragestellungen, insbesondere der Volksschule, welche die schweizerischen Städte betreffen.

² Sie sorgt in Absprache mit dem Städteverband für eine wirksame Vertretung der bildungspolitischen Anliegen der Städte gegenüber den Behörden der Kantone und gegebenenfalls des Bundes.

³ Zu diesem Zweck erfüllt die Städteinitiative Bildung insbesondere die folgenden Aufgaben. Sie

- erarbeitet Positionen zu wichtigen bildungs- und integrationspolitischen Fragestellungen;
- fasst in Absprache mit dem Schweizerischen Städteverband Vernehmlassungen und Stellungnahmen zuhanden der andern Behörden (Kantone und Bund);
- arbeitet mit anderen im Bildungsbereich tätigen Organisationen – insbesondere mit der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) sowie mit den für bildungspolitische Fragestellungen zuständigen Eidgenössischen Kommissionen – zusammen;
- fördert den Informations- und Meinungsaustausch unter ihren Mitgliedern;
- stellt Plattformen für die fachliche Weiterbildung zur Verfügung;
- fördert die wirksame Aufgabenerfüllung ihrer Mitglieder, namentlich durch die Aufbereitung von Kennzahlen;
- stellt die Information der Öffentlichkeit sicher.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Grundsatz

Der Städteinitiative Bildung beitreten können alle schweizerischen Gemeinden mit einer Wohnbevölkerung von mehr als 10'000 Personen sowie Gemeinden, die dem Schweizerischen Städteverband als Mitglied angehören.

Art. 4 Aufnahme

¹ Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

² Bei Abweisung des Aufnahmegesuchs kann ein Entscheid durch die Mitgliederversammlung verlangt werden.

³ Sie entscheidet endgültig.

Art. 5 Ausscheiden

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

² Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

³ Handelt ein Mitglied den Interessen oder Zielsetzungen der Städteinitiative Bildung in nicht leicht zu nehmender Weise zuwider, kann es durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

⁴ Erfüllt ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Städteinitiative Bildung nicht vollumfänglich, wird es vom Vorstand nach erfolgloser Mahnung ausgeschlossen.

⁵ Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der Städteinitiative Bildung.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe der Städteinitiative Bildung sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsstelle;
- die Revisionsstelle.

a) Mitgliederversammlung

Art. 7 Einberufung

¹ Die Mitglieder versammeln sich in der Regel zweimal jährlich.

² Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

³ Die Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt.

⁴ Anträge von Mitgliedern, die spätestens 20 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eintreffen, sind zu traktandieren.

⁵ Die Mitgliederversammlungen dienen primär der Meinungsbildung in grundsätzlichen bildungs- und integrationspolitischen Fragen, der Weiterbildung, dem Informations- und Meinungsaustausch sowie der Öffentlichkeitsarbeit.

⁶ Den Mitgliederversammlungen obliegen ferner folgende statutarische Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Entlastung des Vorstands;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

- Bestimmung der Vertretungen der Städteinitiative Bildung in Kommissionen des Bundes, der Kantone und nichtstaatlichen Organisationen nach Rücksprache mit dem Schweizerischen Städteverband;
- Änderungen der Statuten;
- Beschlussfassung über weitere vom Vorstand unterbreiteter Geschäfte.

Art. 8 Stimmrecht

¹ Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

² Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen.

³ Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, im Verhinderungsfall einem andern Mitglied des Vorstands, kommt gegebenenfalls der Stichentscheid zu.

⁴ Bei zeitlicher Dringlichkeit und in Ausnahmefällen kann ein Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf dem Zirkularweg gefasst werden.

b) Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus 3 – 7 politisch verantwortlichen Personen.

² Die Leitung des Vorstands obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

³ Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁵ An den Sitzungen des Vorstands nehmen mit beratender Stimme zusätzlich eine Vertretung des Städteverbandes sowie die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle teil.

Art. 10 Aufgaben

¹ Dem Vorstand obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zukommen und die er nicht im Sinne von Art. 11 delegiert hat.

² Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die folgenden:

- Sicherstellung einer wirksamen und effizienten Aufgabenerfüllung;
- Koordination der Lobbyarbeit gegenüber Behörden der Kantone und gegebenenfalls des Bundes;
- Verabschiedung von Positionspapieren und Vernehmlassungen / Stellungnahmen zuhanden von Behörden der Eidgenossenschaft und der Kantone in Absprache mit dem Schweizerischen Städteverband;
- Vertretung der Städteinitiative Bildung gegenüber dem Schweizerischen Städteverband und gegenüber Dritten;
- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Ausführung von deren Beschlüssen;
- Einsetzung und Wahl von Mitgliedern in Arbeitsgruppen und Fachgruppen sowie Ernennung ihrer Präsidien;
- Ernennung der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle, Festlegung des Pflichtenhefts und Überwachung von deren/dessen Aufgabenerfüllung;
- Bestimmung der Aufgaben der Geschäftsstelle;
- Festlegung des Weiterbildungsangebots für die Mitglieder;
- Information der Öffentlichkeit.

Art. 11 Delegation von Aufgaben

¹ Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Obliegenheiten gemäss Artikel 10 Teile dieser Aufgaben und deren Vorbereitung an

- die Präsidentin bzw. den Präsidenten;
- einzelne Vorstandsmitglieder;
- die Leiterin bzw. den Leiter der Geschäftsstelle;
- die Arbeitsgruppe der leitenden Angestellten;
- ständige Fachgruppen;
- projektbezogene, nicht-ständige Arbeitsgruppen;
- Dritte delegieren.

² Der Vorstand überwacht die wirksame und effiziente Aufgabenerfüllung in den delegierten Bereichen.

Art. 12 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds.

² Beschlüsse können bei Einstimmigkeit auf dem Zirkularweg getroffen werden.

³ In zeitlich dringenden Fällen trifft die Präsidentin bzw. der Präsident die nötigen Entscheidungen und bringt sie den Mitgliedern des Vorstands anlässlich der nächsten Sitzung zur Kenntnis.

c) Geschäftsstelle

Art. 13

¹ Die Geschäftsstelle der Städteinitiative Bildung erfüllt ihre Aufgaben gemäss den Weisungen des Vorstands.

² Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jenes Mitglieds wahrgenommen, welches das Präsidium stellt.

³ Die Städteinitiative Bildung entrichtet für diese Arbeiten eine Entschädigung.

⁴ Die Geschäftsstelle verfügt über ein Budget zur Vergabe von Aufträgen an Dritte.

⁵ Der Geschäftsstelle obliegen namentlich folgende Aufgaben:

Inhaltliche Arbeiten

- Planung der Geschäfte und Unterstützung des Vorstands;
- Aufbereitung von Positionspapieren, Vernehmlassungen und Stellungnahmen;
- Koordination der Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit;
- Koordination mit Partnerorganisationen;
- Vorbereitung von Weiterbildungsveranstaltungen;
- Aufbereitung von Kennzahlen und anderen Führungsinstrumenten;
- Unterstützung der Arbeitsgruppe Leitende Angestellte, ständiger Fachgruppen und projektbezogener Arbeitsgruppen.

Administrative Arbeiten

- Korrespondenz, Adressverwaltung;
- Rechnungsführung;
- Organisation von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und weiteren Anlässen;
- Betreuung Internet.

d) Revisionsstelle

Art. 14

¹ Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Sie prüft die Jahresrechnung sowie die Bilanz und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. Unterschriftsberechtigung

Art. 15

¹ Die Unterschriftsberechtigung steht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, den übrigen Mitgliedern des Vorstands sowie der Leitung der Geschäftsstelle zu.

² Sie zeichnen bei finanziellen Verpflichtungen jeweils kollektiv zu zweien.

V. Finanzen

Art. 16

¹ Der obligatorische jährliche Mitgliederbeitrag besteht aus einem für alle Mitglieder einheitlichen Grundbeitrag und einem nach der Wohnbevölkerung gemäss der letzten eidgenössischen Volkszählung und deren Fortschreibung abgestuften individuellen Beitrag.

² Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung festgelegt und wird in einem Anhang zu den Statuten aufgeführt.

³ Bei der Aufnahme eines Mitglieds während des Geschäftsjahres ist für den Rest des Jahres ein Beitrag pro rata temporis geschuldet.

⁴ Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

⁵ Für die Verbindlichkeiten der Städteinitiative Bildung haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede über die Leistung der Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Änderung der Statuten

Art. 17

Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Städteinitiative Bildung und des Vorstandes des Schweizerischen Städteverbandes.

VII. Auflösung der Städteinitiative Bildung

Art. 18

¹ Für die Auflösung der Städteinitiative Bildung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen.

² Im Falle einer Auflösung wird das verbleibende Vermögen der Städteinitiative Bildung dem Schweizerischen Städteverband übertragen.

VIII. In-Kraft-treten

Art. 19

1 Diese Statuten wurden durch die Mitglieder der Städteinitiative Bildung am 23. März 2018 erlassen und ersetzen die Statuten vom 18. März 2005, 6. November 2009 und 28. Januar 2011.

² Sie unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes und treten danach sofort in Kraft.

Winterthur, 23. März 2018

Anhang

Mitgliederbeiträge (Art. 16)

Der jährliche Mitgliederbeitrag ergibt sich aus einem von der Einwohnerzahl abhängigen Beitrag und einem Grundbeitrag von Fr. 500.– wie folgt:

Einwohnerzahl abhängiger Beitrag		Grundbeitrag	Total Jahresbeitrag
Einwohnerzahl	Beitrag		
Bis 19'999	Fr. 400.–	Fr. 500.–	Fr. 900.–
20'000 – 29'999	Fr. 750.–	Fr. 500.–	Fr. 1'250.–
30'000 – 39'999	Fr. 1'150.–	Fr. 500.–	Fr. 1,650.–
40'000 – 49'999	Fr. 1'400.–	Fr. 500.–	Fr. 1'900.–
50'000 – 99'999	Fr. 1'650.–	Fr. 500.–	Fr. 2'150.–
Über 100'000	Fr. 1'900.–	Fr. 500.–	Fr. 2'400.–